

1. Anhang zum Abwasserreglement

1.1 Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher Index der Wohnbaupreise“, Totalindex, Indexstand April 2025 = 100% ²⁾

1.1.1 Erschliessungsbeiträge (§ 21 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 1.-- pro m² (Indexstand April 2025 = 100%) ^{1) 2)}

1.1.2 Anschlussgebühr Schmutzwasser (§23 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 120.-- pro SVGW-Wert (Indexstand April 2025 = 100%) ^{1) 2)}

1.1.3 Anschlussgebühr Regenwasser (§ 24 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 5.-- pro m² (Indexstand April 2025 = 100%) ²⁾

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 31. März 2004
Im Namen der Einwohnergemeinde Arisdorf

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Dr. K. Schwerzmann

R. Bertschin

1.2 Jährliche Gebühren

1.2.1 Grundgebühr Schmutzwasser (§26 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr Fr. 6.00 pro SVGW-Wert ²⁾

1.2.2 Grundgebühr Regenwasser (§27 Reglement)

Die Grundgebühr wird nicht erhoben.

1.2.3 Mengengebühr Schmutzwasser (§28 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 2.25 pro m³ Wasser ²⁾

Bei den ins Gewicht fallenden Wassermengen, die nicht in die Kanalisation fließen und die vom Gemeinderat bei der Gebührenrechnung anteilmässig abgezogen werden können (§ 28) sind nur Bewässerungen für Gärtnereien, Gewerbe und Landwirtschaft gemeint.

1.2.4 Mengengebühr Regenwasser (§29 Reglement)

Die Mengengebühr wird nicht erhoben.

1.2.5 Mengen-Gebühr für stetig fließendes nicht verschmutztes Abwasser (§30 Reglement)

Die Mengengebühr wird nicht erhoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 31. März 2004
Im Namen der Einwohner-Gemeinde Arisdorf

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Dr. K. Schwerzmann

R. Bertschin

1) Geändert durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Juni 2007; in Kraft gesetzt per 1. August 2007

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG	
Der Präsident	Der Verwalter
Dr. K. Schwerzmann	R. Bertschin

2) Geändert durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025; in Kraft gesetzt per 1. Januar 2026

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG	
Der Präsident	Der Verwalter
Dr. K. Schwerzmann	R. Bertschin